

2437/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Haller, Koller, Böhacker  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend steuerlicher Mehrbelastung

Aus dem VfGH-Erkenntnis zur Familienbesteuerung vom 12.12.1991 ging klar hervor, daß die "steuerliche Mehrbelastung durch die Besteuerung der für den Unterhalt verwendeten Einkommensteile beim Unterhaltspflichtigen statt beim Unterhaltsberechtigten entsteht".

Wie das Einkommen zu teilen ist, blieb allerdings offen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher in der Regierungsvorlage zur Neuregelung der Familienbesteuerung 1992 die Einkommensteilung nach zivilrechtlichen Regeln (Prozentsatzkomponente) vorgeschlagen. Ein Splitting (z. Bsp. nach Vonach) wäre einfacher gewesen und hätte dem Erkenntnis des VfGH besser entsprochen.

Aus dem genannten VfGH-Erkenntnis geht auch klar hervor, daß durch die Besteuerung der für den Unterhalt verwendeten Einkommensteile beim Unterhaltspflichtigen statt beim Unterhaltsberechtigten eine steuerliche Mehrbelastung der Eltern entsteht und somit kann sie auch schillinggenau berechnet werden.

Als Folge der aufgrund Ihrer Aussage nach §90 GOG unbeantwortet gebliebenen Anfrage Nr 2017/AB verlangen die Antragsteller nun vom Bundesminister für Finanzen folgende Aufklärung:

Anfrage :

1. Wie hoch ist - verglichen mit einem Steuerpflichtigen ohne Kinderlasten - heute die steuerliche Mehrbelastung einer Alleinerzieherin mit drei Kindern im Alter von 15 - 17 Jahren in den verschiedenen Einkommensstufen (laut Anhang zur Regierungsvorlage 463 BlgNR 18.GP)?
2. Wie hoch ist - verglichen mit einem Steuerpflichtigen ohne Kinderlasten - heute die steuerliche Mehrbelastung einer Alleinerzieherin mit drei Kindern im Alter von 15 - 17 Jahren bei einem Jahreseinkommen von 538.000 ÖS?
3. Entsprüchen die beiden angefügten diesbezüglichen Berechnungsmodelle den Tatsachen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?